

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

BMB-10.000/0265-Präs.3/2016

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9809/J-NR/2016 betreffend Einhaltung gleicher Spielregeln auch durch Bundesschullandheime, die die Abg. Peter Haubner, Kolleginnen und Kollegen am 6. Juli 2016 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Auf Basis welcher Gewerbeberechtigungen sind die heimischen Bundesschullandheime tätig?*

Die Bundesschullandheime Mariazell, Radstadt und Saalbach sind unmittelbar nachgeordnete Dienststellen des Bundesministeriums für Bildung, rechtlich vergleichbar mit einer Schule oder einem Schülerheim, und werden als dislozierte Schuleinrichtungen geführt.

Sie wurden seinerzeit auf Grund der dem damaligen Unterrichtsressort zustehenden Kompetenzen für die Errichtung, Erhaltung und Führung von mittleren und höheren Lehranstalten sowie deren Anlagen geschaffen. Die Bundesschullandheime sind vom Bundesministerium für Bildung aus Bundesmitteln erhaltene und betriebene Schülerheime gemäß Art. 14 Abs. 1 B-VG. Es sind keine Betriebe gewerblicher Art. Es sind dort, wie bei den Bundesheimen (vormals Bundeskonvikt), ausschließlich Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer des Bundes im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig.

Durch ihre ausgesuchte Lage und deren optimalen infrastrukturellen Ausstattungen entsprechen die Bundesschullandheime in besonderer Weise den an sie gestellten pädagogischen Anforderungen für die Durchführung der in den Lehrplänen verankerten Schulveranstaltungen außerhalb des Schulstandorts, wie etwa Winter- und Sommersportwochen, Projektwochen und Schwimmwochen.

Die Bundesschullandheime werden überdies für Lehrkräfteaus- und -fortbildungen der schulischen Bewegungserziehung, des allgemein bildenden und berufsbildenden Schulwesens und sonstige Fortbildungsveranstaltungen verwendet.

Diese Einrichtungen werden aber auch im Sinne einer ökonomischen Führung zwecks optimaler Auslastung für Ferienaktionen – vorwiegend mit pädagogischem Hintergrund – zur Verfügung gestellt.

Die öffentlich-rechtliche Tätigkeit der Bundesschullandheime bedingt neben der eindeutigen Zweckwidmung und der gesetzlichen Vorgabe einer nicht auf Gewinn gerichteten Führung eine klare Abgrenzung zur gewerblichen Tätigkeit und zu Hotelbetrieben. Zweck ist grundsätzlich nicht die Erzielung von Einnahmen, sondern die Schaffung idealer Voraussetzungen zur Abhaltung von Schul- und Lehrveranstaltungen mit moderater Preisgestaltung unter Einhaltung der gesetzlichen Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit auf Grundlage der Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit.

Im Gegensatz zu den Bundessportstätten gemäß Bundessportförderungsgesetz handelt es sich bei den Bundesschullandheimen um eine Angelegenheit des Bundes (Schulwesen) und nicht der Länder (Sportförderung) oder des Art. 17 B-VG.

Zu Frage 2:

- *Wenn es Schullandheime mit Gewerbeberechtigung gibt, wie kann es sein, dass es Heime gibt, die eine solche Berechtigung nicht haben?*

Dem Bundesministerium für Bildung sind keine Schullandheime mit Gewerbeberechtigung bekannt, die als dislozierte Schuleinrichtungen geführt werden und den gleichen rechtlichen Voraussetzungen wie die Bundesschullandheime Mariazell, Radstadt und Saalbach unterliegen.

Zu Frage 3:

- *Ist es beabsichtigt für alle Heime entsprechende Gewerbeberechtigungen zu erhalten?*
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, bis wann?

Nein, auf die Beantwortung der Frage 1 wird verwiesen.

Zu Frage 4:

- *Woraus setzt sich für die Benutzung der einzelnen Schulheime jeweils der Preis für die Positionen "Nächtigung", "Frühstück", "Mittagessen" sowie "Abendessen" zusammen?*

Als Grundlage für die Berechnung der Tarifgestaltung dienen die jährliche Betriebskostenrechnung sowie weitere maßgebliche Indikatoren wie Lage, regionale Preisgestaltung und die Ausstattung der jeweiligen Einrichtung. Die Einzelpositionen können im Übrigen transparent auf der Website der Bundesschullandheime öffentlich abgerufen werden.

BSLH Mariazell	Schülerinnen und Schüler in EUR		Studentinnen und Studenten in EUR	Erwachsene in EUR
	Sommer	Winter		
Tarif VP	30,00	31,00	36,00	44,00
Nächtigung	16,00	17,00	18,00	26,00
Frühstück	3,00	3,00	5,00	5,00
Mittagessen	6,00	6,00	7,00	7,00
Abendessen	5,00	5,00	6,00	6,00

BSLH Radstadt	Schülerinnen und Schüler in EUR		Studentinnen und Studenten sowie Erwachsene in EUR
	Sommer	Winter	
Tarif VP	30,00	31,00	39,00
Nächtigung	16,00	17,00	21,00
Frühstück	3,00	3,00	5,00
Mittagessen	6,00	6,00	7,00
Abendessen	5,00	5,00	6,00

BSLH Saalbach	Schülerinnen und Schüler in EUR - Sommer		Schülerinnen und Schüler in EUR - Winter	Studentinnen und Studenten in EUR	Erwachsene in EUR
	bis 15 Jahre	bis 18 Jahre			
Tarif VP	31,00	33,00	37,00	44,00	49,00
Nächtigung	15,00	17,00	21,00	23,00	28,00
Frühstück	4,00	4,00	4,00	5,00	5,00
Mittagessen	6,00	6,00	6,00	8,00	8,00
Abendessen	6,00	6,00	6,00	8,00	8,00

Die oben angeführten Preise beziehen sich auf einen vollen Verpflegungstag bei einer 7-Tageveranstaltung. Bei kürzerer Aufenthaltsdauer erhöht sich der Pensionspreis um EUR 1,00 pro Tag. Die Tariferhöhung bei Kurzterminen ist zur Gänze der Nächtigung zuzurechnen. Der Einbettzimmerzuschlag beträgt EUR 5,00 pro Tag.

Etwaige noch zu entrichtende Ortstaxen und Fremdenverkehrsabgaben sind in den Tarifen nicht enthalten.

Zu Fragen 5 und 6:

- *In welcher Höhe bekommen die Bundesschullandheime (aufgeschlüsselt nach Mariazell, Radstadt und Saalbach) einen jährlichen Zuschuss aus welchen Bundessteuertöpfen? Warum benötigen die jeweiligen Bundesschullandheime überhaupt die genannten Zuschüsse?*
- *Wofür werden diese Zuschüsse konkret verwendet (bitte um genaue Aufstellung!)?*

Die Bundesschullandheime als direkt nachgeordnete Dienststellen des Bundesministeriums für Bildung erhalten keine Zuschüsse aus „Bundessteuertöpfen“. Sie werden grundsätzlich, so wie andere Dienststellen des Bundes auch, für die Erfüllung ihrer Aufgaben mit den erforderlichen Personal- und Sachaufwandsressourcen ausgestattet.

Die Ausgaben für die erforderlichen Mietzinszahlungen und Betriebskosten der Bundesschullandheime an die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. finden in den jeweiligen Bundesvoranschlägen (Untergliederung 30, Detailbudget 30.01.03) ihre finanzielle Bedeckung und zwar in gleicher Weise, wie dies auch für Schul- oder Amtsgebäude, die durch das Bundesministerium für Bildung bzw. seine Dienststellen genutzt werden, üblich ist. Die Ausgaben für das Personal, den betrieblichen Sachaufwand und Investitionen sowie die Einnahmen der Bundesschullandheime sind in den jeweiligen Bundesvoranschlägen (Untergliederung 30, Detailbudget 30.01.09) veranschlagt.

Auf die nachstehende Darstellung für das Jahr 2015 darf verwiesen werden:

Budgetjahr 2015	Miete in EUR	Betriebs- kosten gemäß MRG in EUR	Personalausgaben in EUR	Investitions- und Sachausgaben in EUR	Außerordentliche Investitionen in EUR
BSLH Mariazell	368.324,33	40.593,53	469.872,29	238.378,63	-
BSLH Radstadt	194.303,88	23.472,60	362.783,09	221.208,06	293.951,58 *)
BSLH Saalbach	312.995,28	37.302,36	468.952,20	277.055,81	-

*) Neueinrichtung Zubau und Schlossgebäude

Zu Frage 7:

- *Wie müssten die Preise der einzelnen Bundesschullandheime adaptiert werden, damit eine Zuwendung nicht mehr benötigt wird?*

Wie bereits vorstehend ausgeführt wird festgehalten, dass aufgrund der öffentlich-rechtlichen Tätigkeit der Bundesschullandheime im Zusammenhang mit der eindeutigen Zweckwidmung eine klare Abgrenzung zur gewerblichen Tätigkeit und zu Hotelbetrieben besteht. Als direkt nachgeordnete Dienststellen des Bundesministeriums für Bildung erhalten sie keine „Zuschüsse“ aus Bundesmitteln, sondern es sind deren Personal- und Sachaufwandsressourcen, ebenso deren Einnahmen, in den jeweiligen Bundesvoranschlägen (Untergliederung 30) zu veranschlagen, die der Beschlussfassung durch den Bundesfinanzgesetzgeber vorbehalten sind. Sie erfüllen durch ihre nicht auf Gewinn gerichtete Führung und der damit verbundenen moderaten Preisgestaltung einen wichtigen Beitrag zur Förderung von Sportwochen von Schulen an den jeweiligen regionalen Standorten.

Zu Frage 8:

- *Wie viele Nächtigungen erfolgten in den letzten 36 Monaten in sämtlichen Heimen durch Schüler und deren Begleitlehrer, wie viele durch andere (schulfremde) Personen (z.B. Vereinsmitglieder)?*

Dazu wird auf nachstehende Aufstellungen der Nächtigungszahlen (absolut und in Prozent) in den verfügbaren Kategorien „Schulveranstaltungen“, „Aus- und Fortbildungen“ und „Sonstige Kurse“ hingewiesen, wobei eine Führung der Nächtigungszahlen getrennt nach Schülerinnen bzw. Schülern, Lehrkräften oder schulfremden Personen nicht erfolgt und demgemäß eine diesbezügliche Auflistung der Personenzahlen nicht möglich ist:

Schulveranstaltungen								
Nächtigungen	2013	%	2014	%	2015	%	2016 (Jän.-Juli)	%
BSLH Mariazell	10.982	60,25	11.167	63,16	11.008	64,02	9.730	92,50
BSLH Radstadt *)	11.106	63,69	11.335	67,47	9.732	65,07	6.993	87,50
BSLH Saalbach	9.604	50,54	10.942	54,46	12.567	56,47	7.404	58,67

Aus- und Fortbildungen

Nächtigungen	2013	%	2014	%	2015	%	2016 (Jän.-Juli)	%
--------------	------	---	------	---	------	---	---------------------	---

Seite 5 von 6 zu Geschäftszahl BMB-10.000/0265-Präs.3/2016

BSLH Mariazell	3.069	16,84	1.492	8,44	1.606	9,34	313	2,98
BSLH Radstadt *)	135	0,77	140	0,83	0	0,00	18	0,23
BSLH Saalbach	3.909	20,57	3.530	17,57	4.477	16,52	3.117	24,70

Sonstige Kurse (insbes. Ferienkurse)

Nächtigungen	2013	%	2014	%	2015	%	2016 (Jän.-Juli)	%
BSLH Mariazell	4.175	22,91	5.022	28,40	4.581	26,64	475	4,52
BSLH Radstadt *)	6.199	35,54	5.326	31,70	5.224	34,93	981	12,27
BSLH Saalbach	5.491	28,89	5.620	27,97	3.411	27,01	2.099	16,63

*) teilweise Sperren im Zeitraum September 2013 bis Dezember 2015 aufgrund der Generalsanierung (Zubau und Schlossgebäude)

Zu Frage 9:

- *Wie hoch war in den letzten 36 Monaten die jeweilige Auslastung der einzelnen Heime? Wie viele Plätze wurden dabei jeweils über die Restplatzbörse vergeben?*

Dazu wird auf nachstehende Aufstellung der Auslastung in Prozent hingewiesen:

	Auslastung in %		
	BSLH Mariazell	BSLH Radstadt *)	BSLH Saalbach
I. Quartal	56,69	61,70	82,51
II. Quartal	51,02	50,67	50,93
III. Quartal	61,28	68,90	42,92
IV. Quartal	41,24	42,38	56,12
2013	55,16	59,37	61,98
I. Quartal	61,81	57,64	82,33
II. Quartal	56,32	51,15	45,56
III. Quartal	58,15	67,29	49,96
IV. Quartal	33,60	40,70	47,28
2014	55,88	57,46	61,33
I. Quartal	68,99	56,95	83,05
II. Quartal	49,66	43,17	41,59
III. Quartal	52,71	57,63	44,90
IV. Quartal	36,90	57,97	55,48
2015	54,83	53,64	60,37
I. Quartal	68,99	64,66	79,31
II. Quartal	53,53	48,93	45,96
2016 (I. und II. Quartal)	62,09	58,64	67,78

*) teilweise Sperren im Zeitraum September 2013 bis Dezember 2015 aufgrund der Generalsanierung (Zubau und Schlossgebäude)

Durch die Bundesschullandheime wird keine gewerbsmäßige Restplatzbörse betrieben. Auf der Website der Bundesschullandheime ist zwar eine Information zu Restplätzen vorhanden, über die Vergabe von Restplätzen werden in den Bundesschullandheimen aber keine gesonderten Aufzeichnungen geführt, zumal die prozentuelle Auslastung durch Restplätze so geringfügig ist, dass keine Relevanz zur Gesamtauslastung besteht. Schulveranstaltungen außerhalb des

Schulstandorts unterliegen grundsätzlich keiner kurzfristigen Planung. Eine Restplatzvergabe an Privatpersonen wird nicht beworben.

Zu Frage 10:

- *Ist es beabsichtigt die Bundesschullandheime in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung auszulagern?*
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, bis wann?

Eine Auslagerung der Bundesschullandheime in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist nicht geplant.

Bereits in der Vergangenheit wurde im Auftrag des Bundesministeriums eine Evaluierung von Ausgliederungsüberlegungen der Bundesschullandheime durchgeführt. Bei der Überlegung in Richtung einer Ausgliederung wurde von der Gründung einer reinen Betriebsgesellschaft ausgegangen, da die Liegenschaften zum damaligen Zeitpunkt bereits in die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. überführt wurden und dadurch auch eine Eingliederung der Bundesschullandheime in die BundesSport- und Freizeitzentrum GmbH seitens der Entscheidungsträger aus wirtschaftlichen Gründen abgelehnt wurde.

Die zusammenfassende Beurteilung der Evaluierung ergab, dass in Summe die bedingten Zusatzkosten einer Ausgliederung (rechtliche Verselbständigung) in keiner Relation zum erzielbaren Nutzen stehen und demnach bei einer optimierten bundesinternen Weiterführung der Einrichtungen der stärkste betriebswirtschaftliche Effekt erzielt werden kann.

Die Empfehlungen zur Ausschöpfung von Effizienzpotentialen und Optimierung der Rahmenbedingungen innerhalb der Bundesverwaltung wurden erfolgreich umgesetzt.

Wien, 6. September 2016

Die Bundesministerin:

Dr.ⁱⁿ Sonja Hammerschmid eh.

